

11.
April
2011

Verordnung über die Verleihung des Sozialpreises und die Ausrichtung von Unterstützungs- und Förderbeiträgen an soziale Projekte und Institutionen

Der Kleine Burgerrat,

gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. c und Art. 51 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbe-
reich

¹ Die Verordnung ist anwendbar für soziale Projekte und Institutionen ausserhalb der Burgergemeinde. In besonderen Fällen kann sie auch angewandt werden auf Vorhaben der burgerlichen Gesellschaften und Zünfte und Projekte der Burgergemeinde.

² Diese Verordnung ist nicht anwendbar

- a) für individuelle Beiträge der Sozialhilfe an Angehörige der Burgergemeinde sowie der burgerlichen Gesellschaften und Zünfte,
- b) zur Finanzierung eigener burgerlicher Institutionen.

Art. 2

Zielsetzungen

¹ Mit ihrem Engagement gemäss dieser Verordnung unterstützt die Burgergemeinde wiederkehrend Leistungen und Arbeiten mit sozialer Wirkung.

² Durch die Sichtbarkeit ihres Engagements unterstützt die Burgergemeinde ihre Anerkennung in der Öffentlichkeit.

Art. 3

Bereiche der
Förderung

¹ Die Vorhaben sollen einen Bezug zu Bern²⁾ haben und hier ihre Wirkung entfalten.

² Die Vorhaben sollen in der Regel von auf das Gemeinwohl ausgerichteten Institutionen getragen werden.

³ Die Vorhaben erhalten gleichzeitig keine andere finanzielle oder sonstige Unterstützung durch die Burgergemeinde.

⁴ Projekt- und objektbezogene Vorhaben geniessen in der Regel den Vorrang vor laufenden Basisaktivitäten einer Institution.

Art. 4

Sozialpreis
der Burger-
gemeinde

¹ Die Burgergemeinde richtet jährlich oder in einem längeren Intervall einen eigenen Sozialpreis aus.

² Der Sozialpreis anerkennt aussergewöhnliche Vorhaben und Leistungen im Sozialbereich. Seine Verleihung soll dem Träger ein weiteres soziales Engagement ermöglichen.

³ Der Sozialpreis kann Institutionen oder Personen verliehen werden.

⁴ Der Sozialpreis kann als Einheit oder in Teilen an verschiedene Träger verliehen werden.

Art. 5

Beiträge zur Unterstützung und Förderung sozialer Projekte und Institutionen

¹ Die Burgergemeinde unterstützt mit einzelnen, nicht wiederkehrenden finanziellen Beiträgen soziale Projekte Dritter.

² Die Burgergemeinde kann an soziale oder gemeinnützige Institutionen sowie ausnahmsweise an öffentliche Träger ein- oder mehrjährige grössere Förderbeiträge ausrichten. In diesen Fällen wird der Burgergemeinde eine angemessene Mitgestaltung des zu unterstützenden Vorhabens ermöglicht.

Art. 6

Finanzielle Grundlagen

¹ Der Kleine Burgerrat definiert den jährlich für den Sozialpreis zur Verfügung stehenden Betrag auf Antrag der Sozialkommission. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des jährlichen Voranschlages.

² Die jährlich für den Sozialpreis nach Artikel 4 bzw. für die Unterstützungs- und Förderbeiträge nach Artikel 5 zur Verfügung stehende Kredite werden auf Antrag der Sozialkommission vom Kleinen Burgerrat im Voranschlag eingestellt.

Art. 7

Zuständigkeit und Verfahren Vergabe Sozialpreis

¹ Die Sozialkommission sorgt für eine mehrjährige Planung und die zeitgerechten Vorabklärungen über Institutionen und Projekte. Sie kann Gesuche beurteilen, Anregungen von Dritten entgegennehmen oder auf eigene Initiative tätig werden. Für die Abklärungen der Preiswürdigkeit kann sie mit den Institutionen Gespräche führen und sich dokumentieren lassen.

² Die Sozialkommission stellt dem Kleinen Burgerrat rechtzeitig Antrag für die Verleihung von einem oder mehreren Preisen, deren Begründung und die Höhe des Preisgeldes.

³ Die Entscheidung über die Verleihung des Sozialpreises obliegt dem Kleinen Burgerrat.

Art. 8

Zuständigkeit und Verfahren Förderbeiträge

¹ Die Sozialkommission beurteilt eingehende Gesuche nach Artikel 5 Absatz 1.

² Vorhaben nach Artikel 5 Absatz 2 prüft die Sozialkommission aufgrund von Anfragen, Gesuchen oder aus eigener Initiative.

³ Entscheide der Sozialkommission oder des Kleinen Burgerrates werden den Gesuchstellern mit kurzer Begründung schriftlich mitgeteilt. Auf Beiträge besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch.

⁴ Die Finanzkompetenzen der Sozialkommission und des Kleinen Burgerrates richten sich nach dem Finanzhaushaltreglement.

Art. 9

Kommunikation

¹ Die Sozialkommission sorgt durch geeignete Massnahmen dafür, dass das Engagement der Bürgergemeinde nach aussen angemessen in Erscheinung tritt.

² Die Verleihung des Sozialpreises erfolgt im Rahmen einer von der Bürgergemeinde organisierten öffentlichen Veranstaltung.

³ Die Bürgergemeinde orientiert die Öffentlichkeit jährlich angemessen über ihr gesamtes soziales Engagement.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt eingereichte Gesuche werden nach dieser Verordnung beurteilt.

Bern, 11. April 2011

Im Namen des Kleinen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:
R. Dähler

Der Bürgergemeindeschreiber:
A. Kohli

¹⁾ BRS 11.11

²⁾ Bezug zu Bern = Aktivitäten **in** Bern, **für** die Bevölkerung von Bern oder **über** Bern.
«Bern» = Burgerschaft, Stadt, Agglomeration, Kanton; evtl. mit Kanton historisch oder ideell verbundene Gebiete, Körperschaften oder Personen.